§ 14 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) [1]Bei der Ermittlung der Gesamtprüfungsnote für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene werden die Punktzahlen des schriftlichen Prüfungsfachs 1 zweifach, die Punktzahlen der schriftlichen Prüfungsfächer 2 und 3 sowie der Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung je einfach gezählt. [2]Die Summe hieraus, geteilt durch fünf, ergibt die Gesamtpunktzahl. [3]Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. [4]Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) [1]Bei der Ermittlung der Gesamtprüfungsnote für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene werden die Punktzahlen des schriftlichen Prüfungsfachs 1 und des Prüfungsgesprächs je dreifach, die Punktzahlen der schriftlichen Prüfungsfächer 2, 3 und 4 sowie des Kurzvortrags je zweifach gezählt. [2]Die Summe hieraus, geteilt durch 14, ergibt die Gesamtpunktzahl. [3]Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. [4]Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Für die Gesamtprüfungsnote gilt:

13,50	bis 15,00	Punkte = sehr gut	(1),
11,00	bis 13,49	Punkte = gut	(2),
8,00	bis 10,99	Punkte = befriedigend	(3),
5,00	bis 7,99	Punkte = ausreichend	(4),
2,00	bis 4,99	Punkte = mangelhaft	(5),
0	bis 1,99	Punkte = ungenügend	(6).